

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge betr. Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung mit Unternehmern

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen der Julius Gaiser GmbH & Co KG (im Folgenden „wir“) als Auftragnehmerin gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: „Vertragspartner“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit diesen Vertragspartnern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt haben. Unser Schweigen auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsgrundlage für Aufträge mit unseren Vertragspartnern bilden
 - a) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - b) die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung,
 - c) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Werkverträge und ähnliche Verträge (§§ 631 ff.) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
3. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung oder - soweit eine solche nicht vorliegt - unser Angebot maßgebend. Nimmt der Vertragspartner unser Angebot unter Änderung oder Erweiterung an, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach unserer Annahme.
4. Alle zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen - wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. - sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Vertragspartners als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.

Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen vor. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

5. Unser Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass
 - a) die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind,
 - b) bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung

aufzutreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

II. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Vertragspartner beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Vertragspartner auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage.
2. Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- Malerarbeiten) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Vertragspartner ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
4. Montagen, die aus vom Vertragspartner zu verantwortenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.
5. Wird die Montage aus Gründen, die der Vertragspartner zu verantworten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
6. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.
7. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Aufstellung muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen.

Abschlagszahlungen sind binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

8. Die Schlusszahlung ist binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

IV. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Vertragspartner Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Vertragspartner unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Vertragspartner, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, uns seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand, und zwar in der Höhe unserer Forderung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf unser Verlangen Sicherheiten, die er auf Grund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller unserer gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigen.

V. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage. Sie beginnt nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner nach Nr. II zu beschaffenen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.

2. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/ oder Lötarbeiten hat der Vertragspartner uns auf die damit verbundenen Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen

Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen.

3. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Vertragspartners, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

1. Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder durch andere objektiv unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Der Vertragspartner trägt die Gefahr vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Vertragspartners übergeben.

2. Die von uns errichtete Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen.

Im Übrigen gilt § 12 VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Vertragspartners von uns in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

VII. Mängelansprüche

Die Rechte des Vertragspartners ergeben sich aus § 13 VOB/B.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort unseres Firmensitzes (Ulm/ Donau).